Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 123.

(Nr. 6931.) Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, Behufs anderweitiger Organisation der oberen Harzverwaltung im Gebiete des vormaligen Königreiches Hannover, was folgt:

Artikel I.

Das mit dem Bergamte bisher vereinigte Forstamt zu Clausthal wird aufgehoben.

Artikel II.

Das Bergamt zu Clausthal führt fortan die Bezeichnung: Oberbergamt zu Clausthal.

Die Direktion der Forstverwaltung im Bezirke des bisherigen Berg- und Forstamtes zu Clausthal ist bis zur anderweiten Organisation der Forstbehörden in gleicher Weise wie für die übrigen Staatsforsten im ehemaligen Königreiche Hannover einstweilen von der Civiladministration zu Hannover wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung der Regiminalgeschäfte des Berghauptmanns wird von dem Vorsitze in dem Bergamt zu Clausthal getrennt und bis zur anderweiten Organisation der Verwaltungsbehörden im ehemaligen Königreiche Hannover einem besonderen Beamten übertragen.

Artikel III.

Dem Vorsitzenden des Oberbergamtes zu Clausthal werden die bisherigen Geschäfte der Kommunion-Unterharzischen Verwaltung übertragen; die einzelnen Ressortminister sind jedoch ermächtigt, mit denjenigen Geschäften, welche nicht zur Berg- und Hüttenverwaltung gehören, andere Beamten oder Behörden zu betrauen.

Artikel IV.

Die Verfassung des Oberbergamtes zu Clausthal ist nach den in den älteren Pro-

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1867.

Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften und Einrichtungen durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen.

Artikel V.

Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden bisherigen Vorschriften, insbesondere der Hannoverschen Verordnung vom 9. August 1850., die Organisation der oberen Harzverwaltung betreffend, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6932.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 7. Mai 1867. den anliegenden Nachtrag zu ihrem Statut beschlossen und die Generalversammlung der Aktionaire der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vom 27. September 1867. mit diesem, eine Aenderung des Vertrages zwischen beiden Gesellschaften vom 23. März 1866. (Gesetz-Samml. S. 292.) begründenden Beschlusse sich einverstanden erklärt hat, wollen Wir dem gedachten Nachtrage die landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nach-

Nachtrag

zu dem

Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Mitglieder des Verwaltungsrathes der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft erlischt mit dem 1. (ersten) Juli 1867. (achtzehnhundert sieben und sechszig). Von diesem Tage ab wird der Verwaltungsrath aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern gebildet, welche für eine fünfjährige Amtsdauer aus der Zahl der Aktionaire gewählt werden.

Mindestens drei der erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes und zwei der Stellvertreter müssen in Stettin ihren Wohnsitz haben.

Zum Zweck der Neuwahlen für die nach abgelaufener Amtsdauer gleichzeitig ausscheidenden, sowie die inmittelst wegen anderer Ursachen etwa ausgetretenen Mitglieder, beziehungsweise Stellvertreter, findet die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft künftig nur alle fünf Jahre statt.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die erste den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Wahl wird von der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867. (achtzehnhundert sieben und sechszig) vollzogen.

§. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben für die ganze fünfjährige Amtsperiode.

Treten im Laufe einer Wahlperiode Vakanzen ein, so werden die Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl einberufen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 3.

Die in den §§. 46. (sechs und vierzig), 47. (sieben und vierzig) und 54. (vier und funfzig) des Gesellschaftsstatuts, sowie in §. 2. (zwei) des Vertrages vom 26. (sechs und zwanzigsten) Juni 1851. (achtzehnhundert ein und funfzig) und §. 11. (eilf) des Vertrages vom 23. (drei und zwanzigsten) März 1866. (achtzehnhundert sechs und sechszig) enthaltenen abweichenden Bestimmungen werden aufgehoben.

(Nr. 6933.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867., betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der Schlesischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 7. November d. J. will Ich das beiliegende, in Folge des Beschlusses des eilften Generallandtages der Schlesischen Landschaft aufgestellte „Revidirte Regulativ über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der Schlesischen Landschaft“ hierdurch landesherrlich bestätigen.

Dieser Erlaß und das revidirte Regulativ sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 22. November 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An den Justizminister und an den Minister des Innern.

Revidirtes Regulativ

über die

Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums.

Die Schlesische Landschaft gewährt auch ferner hypothekarische Darlehne auf solche, in ihrem Bereiche belegene ländliche Grundstücke, welche der landschaftlichen Kreditverbindung nach dem Reglement vom 9. Juli 1770. nicht angehören.

Zur Beschaffung der hiezu erforderlichen Darlehnsvaluta stellt die Landschaft auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung „Neue landschaftliche Pfandbriefe“ aus und setzt dieselben in Umlauf.

Für beiderlei Operationen gelten folgende nähere Bestimmungen.

A. Von

A. Von den Darlehnen.

§. 1.

Beleihungsfähigkeit der Grundstücke.

Beleihungsfähig ist jedes der Landschaft nicht inkorporirte, zur landwirthschaftlichen Benutzung gewidmete, im vollen und uneingeschränkten Eigenthume und Besitze des Darlehnnehmers befindliche Grundstück, welches nach der Veranlagung zur Grundsteuer von den Liegenschaften einen Reinertrag von mindestens zehn Thalern gewährt und nach den weiterhin folgenden Vorschriften einen Kredit von mindestens funfzig Thalern rechtfertigt.

Das Grundstück darf mit Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande, mit Diensten, Renten, Zinsen oder anderen Abgaben an die Gutsherrschaft nicht mehr behaftet, auch nicht mit Servituten belastet sein, welche seinen Ertrag schmälern. Nur in dem Falle, wenn der Grundbesitzer den landschaftlichen Kredit grade zu dem Zwecke sucht, um mittelst desselben jene Reallasten abzulösen, wird der Kredit auch auf solche belastete Besitzungen bewilligt, und die Verwendung des Darlehns zum Zweck der Ablösung vermittelt.

Servituten, welche in dem Rechte zur Förderung unterirdischer Produkte bestehen, schließen an sich und in so weit, als nicht durch Ausübung derselben der Grund und Boden einer landwirthschaftlichen Benutzung bereits entzogen ist, die Beleihungsfähigkeit des belasteten Grundstücks nicht aus. Wenn aber hinsichtlich der Entschädigung des Grundbesitzers für die durch Ausübung der Servitut entzogene Nutzung im Voraus eine vertragsweise Festsetzung getroffen ist, so darf das betreffende Grundstück niemals höher als zum Betrage der zu erwartenden Entschädigung geschätzt, resp. nur dem entsprechend beliehen werden.

Wenn demnächst durch Ausübung der Servitut, oder wenn durch Ausübung eines auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. verliehenen Bergbaurechtes die veranschlagte Bodenfläche der landwirthschaftlichen Benutzung entzogen wird, muß der Besitzer, zur Vermeidung der Zurückziehung eines entsprechenden Darlehnsbetrages (§. 25.), letzteren bis zur Wiederherstellung des nutzbaren Zustandes der aufgedeckten Bodenfläche durch eine baar oder in landschaftlichen Neuen Pfandbriefen zu erlegende Kaution sicher stellen.

Einzelne Bestandtheile eines zu beleihenden Grundstücks, welche dem Nießbrauchsrechte eines Dritten unterworfen sind, bleiben außer Veranschlagung und ist die Landschaft befugt, wegen der aus einer Kollision mit solchen Realgläubigern, denen das ganze Grundstück ohne Rücksicht auf das Nießbrauchsrecht verhaftet ist, entstehenden Weiterungen Sicherheitsbestellung zu verlangen.

§. 2.

Antrag.

Wer den landschaftlichen Kredit in Anspruch nehmen will, hat seinen Antrag entweder bei der Fürstenthumslandschaft, in deren Bereiche sein Grundstück

stück belegen ist, oder bei einem der Landesältesten des Kreises anzubringen, welcher denselben an die Fürstenthumslandschaft einberichten wird; dem Antrage ist eine ungefähre Angabe über die Größe des Grundstücks und der Hypothekenschein über das Besitzthum beizufügen.

Insofern der Andrang von Kreditgesuchen es nöthig macht, bestimmte Fristen für deren Einbringung vorzuzeichnen, bleibt der Landschaft vorbehalten, dergleichen allhalbjährig anzuberaumen. Es müssen jedoch solche Fristen öffentlich bekannt gemacht werden. Auf Kreditgesuche, welche zum Zweck der Ablösung gutsherrlicher Lasten gestellt werden, finden diese Fristen keine Anwendung.

§. 3.

Beleihungsquote.

Das Darlehn wird nach dem Werthe des Grundstücks bemessen und darf die Hälfte dieses Werthes nicht übersteigen.

§. 4.

Werthermittelung.

Der maaßgebende Werth des Grundstücks wird entweder

A. nach der Grundsteuer bemessen, oder

B. durch besondere örtliche Abschätzung gesucht.

§. 5.

Nach der Grundsteuer.

Zu A. Wenn der Darlehnsucher die Beleihung nach der Grundsteuer beantragt und nicht besondere, eintretenden Falls durch Lokalrecherche zu prüfende Bedenken dagegen obwalten, kann der Werth des Grundstücks ohne spezielle Abschätzung aus der Veranlagung desselben zu der durch Gesetz vom 21. Mai 1861. eingeführten Grundsteuer von den Liegenschaften hergeleitet werden.

Zu dem Zweck wird der dem Grundstücke bei der Veranlagung zu jener Steuer beigelegte jährliche Reinertrag ermittelt und mit der Zahl zwanzig zu Kapital erhoben. Von dem gefundenen Kapitale wird

a) der zwanzigfache Betrag der jährlichen Grundsteuer,

b) der zwölf und einhalbfache Betrag der an den Altentheilsberechtigten zu entrichtenden Abgaben,

c) der noch nicht amortisirte Kapitalbetrag der an die Rentenbank zu entrichtenden Rente,

d) der fünfundzwanzigfache Betrag aller übrigen, aus speziellem Rechtstitel auf dem Grundstücke haftenden Renten, Zinsen und Abgaben

ab-

abgesetzt. Naturalabgaben werden hierbei nach den publizirten 24jährigen Markt-Durchschnittspreisen zu Gelde berechnet.

e) Endlich werden noch zwanzig Prozent des oben gesetzten Reinertrags-Kapitals zurückgeschlagen.

Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest ist als Beleihungswerth des Grundstücks anzunehmen.

Im Falle der Landschaft für ihr Darlehn und dessen Nebenforderungen das Vorzugsrecht vor den auf dem Grundstücke aus speziellem Rechtstitel haftenden Lasten und Abgaben, resp. Auszugsrechten, und auf die Befugniß verschafft wird, das Grundstück ohne Rücksicht auf selbige zu sequestriren und ohne die betreffende Belastung zur Subhastation zu stellen, bedarf es zur Findung des Beleihungswerthes des Grundstücks nicht der oben unter b. und d. angeordneten Abrechnung des Kapitalwerthes dieser Prästationen.

§. 6.

Abschätzung.

Zu B. Wenn der Darlehnsucher die landschaftliche Abschätzung beantragt, so wird der Werth des Grundstücks durch örtliche Würdigung nach denselben landwirthschaftlich-technischen Grundsätzen und Vorschriften gesucht, welche zur Zeit für die Abschätzung des der Landschaft inkorporirten Grundeigenthums vorgeschrieben sind. Die aus der Natur der Sache sich ergebenden Abweichungen hinsichtlich des Verfahrens sind durch von dem Engeren Ausschusse zu genehmigende Instruktionen vorzuzeichnen.

Die Ausführung der Schätzung wird nach dem Ermessen der Landschaftsdirektion einem oder zweien Kreistaxatoren, oder bei größeren Grundstücken einer aus einem Landesältesten, einem Kreistaxator und dem Landschaftssyndikus zu bildenden Kommission übertragen. Die Zuordnung des Syndikus, sowie eines Subalternbeamten, steht bei jeder Taxe in der Befugniß der Landschaftsdirektion

§. 7.

Kreistaxatoren.

Für jeden landschaftlichen Kreis werden zu dem Zweck drei landschaftliche Kreistaxatoren erwählt und verpflichtet. Wählbar zu diesem Amte sind sowohl die Besitzer landschaftlich nicht inkorporirter Grundstücke, als auch die Besitzer inkorporirter Güter. Das aktive Wahlrecht aber steht den Besitzern der inkorporirten Güter des Kreises zu und wird von ihnen auf den landschaftlichen Kreistagen ausgeübt.

Die Wahl und Berufung der Kreistaxatoren erfolgt auf je sechs Jahre.

 §. 8.

§. 8.

Festsetzung der Taxen.

Die aufgenommene Taxe wird von einem der Landesältesten des Kreises — nöthigenfalls nach vorgängiger Lokalrecherche — revidirt; nach Beantwortung etwaiger Erinnerungen durch den Taxkommissar, wenn solche erforderlich erscheint, wird der Beleihungswerth des Grundstücks von dem Kollegium der betreffenden Fürstenthumslandschaft oder von der Zwischendeputation desselben festgesetzt.

Bei dieser Festsetzung wird wiederum einer der Kreistaxatoren zu den Verhandlungen des Kollegiums oder der Deputation zugezogen, und steht ihm hierbei die Ausübung des vollen Stimmrechts zu.

Die Wahl und Berufung dieses Beisitzers, jenes Taxkommissars und des Taxrevisors gebührt in jedem einzelnen Falle dem Landschaftsdirektor.

§. 9.

Rechtsmittel-Kontrole.

Gegen den die Taxe festsetzenden Beschluß steht dem Besitzer des Grundstücks die Beschwerde an die Generallandschafts-Direktion, gegen die Verfügung dieser der Rekurs an den Engeren Ausschuß der Landschaft zu.

Der Generallandschafts-Direktion aber steht die Befugniß zu, die von den Fürstenthumslandschaften festgesetzten Taxen zur Superrevision einzufordern und selbige nöthigenfalls herabzusetzen, auch die Zurückzahlung des danach ungerechtfertigten Kredites zu verlangen.

Gegen die Verfügung der Generallandschafts-Direktion steht dem Besitzer des Grundstücks und der betreffenden Fürstenthumslandschaft der Rekurs an den zunächst zusammentretenden Engeren Ausschuß zu; doch kann inzwischen die angefochtene Verfügung in Vollzug gesetzt werden.

§. 10.

Taxrecherche.

Auf Grund einer Taxe, seit deren Festsetzung ein mehr als dreijähriger Zeitraum verflossen ist, darf ein neuer Kredit nur bewilligt werden, wenn vorher durch eine, einem Kreistaxator oder einem Landesältesten event. unter Beiordnung des Syndikus aufzutragende Lokalrecherche festgestellt und von dem betreffenden Fürstenthumskollegium resp. von der Zwischendeputation anerkannt ist, daß oder in wie weit die damals abgeschätzten nutzbaren Realitäten noch vorhanden sind, und ob oder in wie weit ihnen die damals beigelegten Werthe auch dermalen noch beigelegt werden können.

§. 11.

Beleihung ohne Feststellung des Beleihungswerthes.

Wenn der Besitzer eines an sich beleihungsfähigen Grundstücks (§. 1.) den land-

landschaftlichen Kredit zu dem Zwecke beansprucht, um mittelst desselben die auf seinem Grundstücke haftenden, der Gutsherrschaft zu leistenden Dienste, Zinsen, Renten, Naturalabgaben, Laudemien oder gutsherrliche Servituten abzulösen, so wird das Darlehn bis zur Höhe des im gesetzlichen Wege festzustellenden Ablösungskapitals ihm ohne vorgängige Abschätzung gewährt. Nur hinsichtlich der Mühlenzinse und solcher Abgaben, welche mit dem Betriebe eines Gewerbes in Verbindung stehen, sowie nicht minder in dem Falle, daß aus dem Hypothekenscheine über das Grundstück ein Bedenken gegen die Sicherstellung des zum Zwecke der Ablösung zu gewährenden Darlehns innerhalb der ersten Werthhälfte des Grundstücks entstehen sollte, findet die Bewilligung ohne Taxe nicht statt.

§. 12.

Verbriefung.

Der Darlehnnehmer muß die Verbindlichkeit übernehmen:

a) für das Darlehn eine fortlaufende Jahreszahlung (Interessen) von $4\frac{2}{3}$ (vier und zwei Drittheil) Prozent oder nach seiner Wahl (§. 15.) von $4\frac{1}{6}$ (vier und ein Sechstheil) Prozent in gleichen halbjährigen Raten an Johannis und Weihnachten zu entrichten;

b) das Darlehnskapital selbst oder Theilbeträge desselben nach sechsmonatlicher Aufkündigung — welche ihm selbst jederzeit, der Landschaft nur in den §. 25. dieses Regulativs bezeichneten Fällen zustehen soll — durch Baarzahlung des Nennwerthes zurückzuzahlen;

c) im Falle der Zahlungssäumniß den Rückstand mit 4 Prozent zu verzinsen;

d) die zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Gebäulichkeiten für einen angemessenen Werth bei einer staatlich konzessionirten Versicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr zu versichern und die diesfälligen Polizen vor Ausreichung der Darlehnsvaluta an die Landschaft einzureichen;

e) der exekutivischen Beitreibung des Rückstandes ohne ein vorgängiges prozessualisches Verfahren, nach den weiterhin folgenden Vorschriften, sowie

f) überhaupt den Bestimmungen dieses Regulativs sich zu unterwerfen;

g) er muß endlich auf jede gerichtliche Zahlungsstundung verzichten.

Der Schuldner hat hierüber, unter Bekenntniß des Valutenempfanges und Verpfändung des zu beleihenden Grundstücks, eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, oder eine solche vor einem Landschaftssyndikus auszustellen. Den Syndicis der Landschaft ist zu dem Zweck die Befugniß: Urkunden dieser Art, ingleichen Cessionen, Prioritäts-Einräumungen und andere bei der Verbriefung solcher landschaftlichen Darlehne vorkommende Rechtsgeschäfte, welche nicht ausschließlich den Gerichten vorbehalten sind, aufzunehmen und die Urkunden darüber auszufertigen; den also aufgenommenen Urkunden aber wird die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragungen in den Hypothekenbüchern zu begründen.

§. 13.

Eintragung.

Der Darlehnnehmer hat ferner die prioritätische Eintragung des Darlehns vor allen anderen Kapitalforderungen im Hypothekenbuche des zu beleihenden Grundstücks zu bewirken. Wenn diese Eintragung mittelst Ueberschreibung eines schon ingrossirten, der Landschaft cedirten Kapitals auf diese erfolgen soll, so bedarf es hierzu — außer dem Falle einer beabsichtigten Erhöhung des Kapitals oder des Zinsfußes — einer Einwilligung etwa nachstehender Gläubiger nicht.

Vorrechtlich eingetragene, an sich kündbare Posten, welche nicht sofort zur Löschung gebracht werden können, verhindern die Eintragung nicht, wenn die Einleitung des entsprechenden Aufgebots- resp. Depositionsverfahrens nachgewiesen ist und der Darlehnnehmer sich urkundlich verpflichtet, zur Sicherstellung gegen alle Nachtheile aus einer Geltendmachung der ungelöschten Post bei Extradition der Darlehnsvaluta eine angemessene Kaution baar oder in neuen Pfandbriefen zu bestellen, auch innerhalb vorzubestimmender Frist die Löschung zu bewirken und zur Vermeidung der Aufkündigung des Darlehns (§. 25.) nachzuweisen.

Die Eintragung des Darlehns im Hypothekenbuche erfolgt durch Einschreiben des Vermerks: ...... Thaler landschaftliches Darlehn nach dem Regulativ vom (Datum der Allerhöchsten Bestätigung), welches zufolge Verfügung vom .....ten .... eingetragen, resp. in welches die hier intabulirt gewesene Forderung zufolge Verfügung vom .....ten .... umgeschrieben worden.

§. 14.

Verbindlichkeit des Darlehnnehmers.

Durch die Eintragung eines regulativmäßigen Darlehns, als solchen, im Hypothekenbuche überkommt der Besitzer des Grundstücks von Rechtswegen alle in diesem Regulativ dem Darlehnsschuldner auferlegten Verbindlichkeiten und beigelegten Rechte, die Schlesische Landschaft aber alle ebendaselbst ihr, als dem Darlehnsgläubiger, zugeschriebenen Rechte und Verbindlichkeiten.

Jeder Nachfolger im Besitze des beliehenen Grundstücks ist verpflichtet, die persönliche Verbindlichkeit aus dem Darlehnsvertrage in urkundlicher Form zu übernehmen und die betreffende Urkunde binnen acht Wochen seit der Gutsübernahme zur Vermeidung der Darlehnskündigung (§. 25.) bei der Landschaft einzureichen. Von dieser wird hierauf der frühere Besitzer seiner Verbindlichkeit entlassen.

§. 15.

Valuta.

Die Darlehnsvaluta wird dem Darlehnnehmer in neuen landschaftlichen Pfandbriefen unter Anrechnung derselben zum Nennwerthe ausgezahlt. Wenn er eine

eine fortlaufende Jahreszahlung von $4\frac{2}{3}$ Prozent übernommen hat (§. 12.), so empfängt er die Valuta in vierprozentigen, im anderen Falle (ebendaselbst) in drei und einhalb Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen.

Bei größeren Darlehnen wird die Valuta bis zu ein Fünftheil derselben in Abschnitten von Einhundert Thalern und darunter gewährt.

§. 16.

Jahreszahlung.

Von der Jahreszahlung des Schuldners im Betrage von $4\frac{2}{3}$ (bezüglich $4\frac{1}{6}$) Prozent der Schuld sind vier (bezüglich drei und einhalb) Prozent zur Verzinsung der auszugebenden neuen Pfandbriefe für deren Inhaber, ein Sechstel Prozent ist als ein Beitrag zu den Verwaltungskosten für die Fürstenthumslandschaft bestimmt, das überschießende einhalb Prozent wird in den ersten, auf die Ausreichung der neuen Pfandbriefe zunächst folgenden zehn Jahren (also in den ersten zwanzig Hebungsterminen) zur Ansammlung und Verstärkung des Sicherheitsfonds in diesen geschüttet, weiterhin aber zur Amortisation der Darlehnsschuld verwendet, zu dem Zwecke in den Amortisationsfonds geschüttet und hier dem betreffenden Schuldner auf seinem Konto gutgeschrieben.

§. 17.

Zahlungstermine.

Die Zahlung der an Johannis fälligen Interessen hat der Schuldner in der Zeit vom 10. bis 24. Juni, der an Weihnachten fälligen in der Zeit vom 10. bis 24. Dezember an die Kasse der betreffenden Fürstenthumslandschaft oder aber an die durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Aemter, Renteien oder Landschaftsagenten, und zwar in Preußischem Silber-Kurant, zu leisten.

Dieselben Bestimmungen gelten für fällige Kapitalzahlungen.

§. 18.

Stundung.

Wenn der Schuldner durch Brandschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung oder Mißwachs, der den größten Theil seiner Feldfrüchte betroffen hat, oder durch andere elementarische Unglücksfälle sich außer Stand gesetzt sieht, seiner Zahlungsverbindlichkeit — sie betreffe Kapital oder Zinsen — rechtzeitig nachzukommen, so darf ihm eine Zahlungsnachsicht auf längstens sechs Monate, vom Verfalltage ab, bewilligt werden. Der Schuldner ist aber in solchem Falle gehalten, die Stundung spätestens vierzehn Tage vor dem Verfalltermine nachzusuchen, den behaupteten Stundungsgrund durch ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß zu bescheinigen, und den Rückstand vom Verfall- bis zum Zahlungstage mit zwei Prozent halbjährig zu verzinsen.

§. 19.

Beitreibung.

Wenn der Schuldner eine Zinsen- oder Kapitalzahlung im Fälligkeitstermine unberichtigt läßt, ohne Stundung dafür erlangt zu haben, so steht der Landschaft die Befugniß zu, den Rückstand sofort und ohne ein vorgängiges kontradiktorisches Verfahren vor dem Richter zwangsweise beizutreiben oder beitreiben zu lassen.

Zu dem Zweck ist sie nicht nur berechtigt:

a) die gerichtliche Exekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners — oder die gerichtliche Sequestration des Grundstücks — oder die Subhastation desselben nachzusuchen,

sondern es ist ihr auch

b) die Befugniß beigelegt, die Sequestration des Grundstücks selbst einzuleiten und bis zu ihrer Befriedigung fortzuführen, das Grundstück oder Theilstücke desselben zu verpachten oder in eigene Bewirthschaftung zu nehmen, oder aber endlich, mit Ausschluß der einen oder anderen Benutzungsart, lediglich unter Sequester zu halten.

Welche dieser Exekutionsmaaßregeln im einzelnen Falle zu ergreifen sei, bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Fürstenthumskollegiums oder der Zwischendeputation desselben überlassen. In Zeiten, da weder das Fürstenthumskollegium, noch die Zwischendeputation versammelt ist, steht dem Landschaftsdirektor die selbstständige Beurtheilung hierüber zu; von seinem Verfahren hat er auch hier dem Fürstenthumskollegium demnächst Mittheilung zu machen.

Für die Beurtheilung selbst ist einerseits der höhere oder geringere Betrag des beizutreibenden Rückstandes, die Beschaffenheit des Exekutionsobjekts und die Aussicht auf einen zweckentsprechenden Erfolg der Maaßregel, andererseits die Rücksicht maaßgebend, daß der Zweck ohne großen Kostenaufwand und mit möglichst geringer Benachtheiligung des Schuldners erreicht werden möge.

§. 20.

Sequestrationen.

Wenn eine landschaftliche Sequestration des Grundstücks eingeleitet worden ist, so dürfen Vorschüsse aus landschaftlichem Vermögen nur zur Berichtigung der laufenden öffentlichen Abgaben und zur Deckung der laufenden Zinsen des landschaftlichen Darlehns gewährt, zur Fortsetzung des landwirthschaftlichen Betriebes dürfen solche nur im Falle des unabweislichen und dringenden Bedürfnisses bewilligt, zu Verbesserungen aber gar nicht gegeben werden. Die Bewilligung von Vorschüssen gebührt dem Fürstenthumskollegium, resp. der Zwischendeputation, in dringlichen Fällen auch dem Landschaftsdirektor, welcher hierzu die nachträgliche Genehmigung des Kollegiums bei dessen nächster Zusammenkunft einzuholen hat.

Die

Die Revision und Abnahme der von dem Sequester und dem Pächter zu legenden Wirthschafts- oder Pachtrechnungen erfolgt durch das Fürstenthumskollegium.

Zu den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme, ingleichen über eine etwanige Verpachtung, wird der Schuldner Behufs der Wahrnehmung seiner Rechte unter der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben werde angenommen werden: er erkenne die gelegte Rechnung für bekannt und richtig an, — bezüglich: er verzichte auf seine Zuziehung.

Gegen alle Beschlüsse und Verfügungen der sequestrirenden Fürstenthumslandschaft steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde an die Generallandschafts-Direktion offen.

§. 21.

Uebernahme gerichtlicher Sequestrationen.

Der Landschaft ist die Befugniß beigelegt, wenn sie es angemessen findet, die Sequestration der auf Grund dieses Regulativs von ihr beliehenen Grundstücke auch in dem Falle zu übernehmen, wenn ein anderer Gläubiger bei den Gerichten auf Sequestration angetragen hat. In diesem Falle kommen die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §§. 129. ff. und die des vorstehenden Paragraphen in Anwendung.

§. 22.

Subhastation.

Wenn ein von der Landschaft beliehenes Grundstück zur Subhastation gestellt, in dem Bietungstermine aber ein Gebot nicht erreicht wird, durch welches die landschaftlichen Forderungen gedeckt würden, so steht der Landschaft das Recht zu, dem Zuschlage ohne Kautionsbestellung zu widersprechen und die Anberaumung eines anderweiten Bietungstermins zu verlangen. In diesem neuen Termine darf sie jenes Recht nicht weiter ausüben.

Die Landschaft ist ferner berechtigt, zur Vermeidung eines bei der Subhastation ihr drohenden Verlustes, das Grundstück für Rechnung des Sicherheitsfonds selbst zu erstehen, ohne daß sie hierzu einer besonderen Staatsgenehmigung für den einzelnen Fall bedürfte. Sie ist jedoch in solchem Falle gehalten, längstens innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Adjudikation gerechnet, das Grundstück wieder zu verkaufen.

Wenn das subhastirte Grundstück von einem dritten Bieter erstanden wird, so hat die Landschaft an die Kaufgeldermasse den baaren Nennwerth des landschaftlichen Darlehns nebst Nebenforderungen zu liquidiren.

§. 23.

Ueberwachung.

Die landschaftlich beliehenen Grundstücke unterliegen einer allgemeinen Be-

Beaufsichtigung nicht nur durch die Landesältesten, sondern auch durch die Kreistaxatoren des betreffenden Kreises, insofern als diese verpflichtet sind, Handlungen des Schuldners oder Ereignisse, durch welche die Sicherheit des landschaftlichen Darlehnskapitals oder der Zinszahlung gefährdet erscheint, der betreffenden Fürstenthumslandschaft ungesäumt anzuzeigen.

Verpachtungen beliehener Grundstücke müssen der Landschaft von den verpachtenden Besitzern angezeigt, von ihnen auch die Pachtverträge eingereicht werden, wenn die Landschaft solche erfordert. Sobald die Landschaft glaubhaft in Erfahrung bringt, daß der Eigenthümer, der Pächter oder ein anderer Besitzer eines beliehenen Grundstücks eine erhebliche Verringerung der Substanz des Grundstücks oder des gesetzlichen Zubehörs (§§. 444. ff. Tit. 20., §§. 42. ff. Tit. 2. Th. I. Allg. Landrechts) unternimmt, und wenn sie dadurch die Sicherheit des auf dem Grundstücke haftenden Darlehns für gefährdet hält, so hat die Landschaft an den Schuldner die schriftliche Aufforderung zu richten, dies Verfahren einzustellen, das Verbrachte zurückzuschaffen oder zu ersetzen, den vorigen Zustand wieder herzustellen und, daß es geschehen sei, innerhalb einer ihm vorzubestimmenden Frist nachzuweisen, widrigenfalls das landschaftliche Darlehn als fällig erachtet und sofort werde zurückgezogen resp. beigetrieben werden. Wird in der vorbestimmten Frist der erforderte Beweis nicht geführt, so ist die Landschaft befugt, zur Beitreibung des Darlehns, ohne eine Kündigungsfrist abzuwarten, mit Exekutionsanträgen oder mit Einführung der Sequestration vorzugehen.

§. 24.

Rückzahlung des Darlehns, freiwillige.

Dem Schuldner steht jederzeit frei, das ganze Darlehn oder Theilbeträge desselben an die Landschaft zurückzuzahlen.

a) Wenn er die beabsichtigte Zahlung im Monat Juni oder Dezember voraus ankündigt und in dem darauf folgenden Monat Dezember, beziehungsweise Juni leistet, so wird in dem Zahlungstermine der gezahlte Betrag sofort von der Darlehnsschuld abgeschrieben, und der Schuldner hat Interessen davon nicht weiter zu entrichten.

   Da auch im Falle einer Zahlungssäumniß des Schuldners die zur Einlösung eines entsprechenden Pfandbriefbetrages erforderliche Baarschaft auf Kosten des Säumigen negozirt werden muß, so hat zur Deckung solcher Kosten der Schuldner gleich bei der Kündigung eine Kaution im Betrage von drei Prozent des gekündigten Betrages in baarem Gelde oder in marktgängigen Effekten bei der Landschaft einzuliefern. Bei rechtzeitiger Zahlung des Kapitals wird demnächst diese Kaution vollständig, bei verspäteter Zahlung aber der davon nicht verbrauchte Betrag wieder zurückgewährt.

b) Wenn der Schuldner das Kapital zurückzahlt, ohne die Zahlung vorher rechtzeitig (a.) angekündigt zu haben, so tritt die Abschreibung der Schuld und die Befreiung von der Interessenzahlung erst mit dem zweiten, auf die Zahlung folgenden Zinstermine ein.

Alles

Alles dies gilt von solchen Rückzahlungen, welche den Betrag von mindestens zwanzig Thalern erreichen. Geringere werden asservirt, bis sie durch Zuschüsse auf diese Höhe gebracht sind, alsdann aber nach den obigen Bestimmungen behandelt.

c) Vorstehende Bestimmungen (a. b.) beziehen sich auf die Ablösung der Darlehnsschuld durch Baarzahlung des Nennwerthes. Es ist aber dem Darlehnsschuldner, welcher aus freier Entschließung seine ganze Schuld oder einen Antheilbetrag derselben abzustoßen bezweckt, auch nachgelassen, die Ablösungsvaluta in neuen Pfandbriefen zu berichtigen, sofern nicht die Ablösung durch Baarzahlung bereits angeordnet ist.

Macht der Schuldner hiervon Gebrauch, und liefert er den abzulösenden Betrag in neuen Pfandbriefen desselben Zinsfußes mit allen, nach dem nächsten Zinstermine fällig werdenden Zinskupons ein, so wird der abgezahlte Betrag, wenn die Einlieferung vor dem 1. Mai erfolgt, schon in dem zunächst folgenden Johannistermine, und wenn sie vor dem 1. November erfolgt, in dem zunächst folgenden Weihnachtstermine — bei späterer Einlieferung aber erst in dem zweitfolgenden Zinstermine von der Schuld abgeschrieben, ohne daß es einer vorgängigen Anmeldung bedarf.

§. 25.

Rückzahlung, von der Landschaft angeordnete.

Die Kündigungsbefugniß der Landschaft tritt ein:

a) in dem, §. 34. dieses Regulativs gesetzten Falle der nothwendigen Befriedigung eines Pfandbriefgläubigers;

b) ferner, wenn der Schuldner es unterläßt, die zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Gebäulichkeiten in der vorgeschriebenen Art (§. 12.) gegen Feuersgefahr zu versichern;

c) endlich überhaupt in allen Fällen, wenn das Darlehn nicht mehr die nach dem Regulative erforderliche Sicherheit genießt (§§. 1. 9. 13. 14. 23.).

Außerdem ist der Landschaft das Recht vorbehalten, die Rückzahlung des Darlehns oder eines Antheilbetrages desselben, ohne Innehaltung der sechsmonatlichen Kündigungsfrist, sofort zu verlangen und dasselbe zwangsweise beizutreiben, wenn der Darlehnsschuldner die Substanz des Grundstücks oder dessen Zubehör erheblich verringert, und nach erfolgter landschaftlicher Aufforderung zum Retablissement dasselbe nicht bewirkt und nachweiset (§. 23.). Zu a. b. c. hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die Bestimmungen des §. 17., vergl. §. 24.

Insoweit als der Schuldner das von der Landschaft gekündigte Kapital nebst Zinsen im Fälligkeitstermine erlegt, wird die Schuld im Fälligkeitstermine abgeschrieben, und sind Interessen davon nicht weiter zu entrichten.

 §. 26.

§. 26.

Vorbehalt. Löschung.

Durch Abzahlung des landschaftlichen Darlehns erwirbt der Schuldner nicht die mit der abgezahlten Forderung verbunden gewesenen Privilegien, durch Abzahlung von Theilbeträgen auch nicht die Theilnahme an der Priorität des verbleibenden landschaftlichen Restdarlehns.

Abgezahlte und von der Schuld abgeschriebene Beträge des Darlehns werden von der Landschaft zur hypothekarischen Löschung gestellt, sobald der Schuldner darauf anträgt.

§. 27.

Amortisation.

Der in der Jahreszahlung des Schuldners (§. 16.) enthaltene Betrag von einem halben Prozent der Schuld, welcher nicht zur Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe und nicht zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist, wird nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Schuldverhältnisses, während welcher dasselbe zum Sicherheitsfonds fließt, zur allmäligen Tilgung des Darlehns im Wege der Amortisation verwendet und daher zum Amortisationsfonds vereinnahmt.

Dieser Fonds hat den Zweck, die Tilgungsbeiträge zu sammeln und nutzbringend zu verwalten und die Tilgung des Darlehns zu vermitteln. Dem Fonds fließen auch die freiwilligen Beiträge zu, welche einzuschütten den Darlehnsschuldnern jederzeit freisteht, und welche eintretenden Falls wie die nothwendigen Beiträge behandelt werden.

Endlich fließen dem Amortisationsfonds auch die Zinsen seiner Bestandskapitalien zu.

§. 28.

Verwaltung des Amortisationsfonds.

Die Verwaltung des Amortisationsfonds wird von den Fürstenthumslandschaften, von einer jeden für die in dem Bereiche derselben belegenen Grundstücke, geführt.

Die Baarbestände des Fonds werden in neuen Pfandbriefen angelegt und diese durch Kündigung nach dem Loose und Baareinlösung nach dem Nennwerthe beschafft. Zu dem Ende wird von jeder Fürstenthumslandschaft für jeden Zinstermin, und zwar sieben Monate vor Eintritt desselben, ein Etát der zu erwartenden und anzulegenden Baareinnahmen projektirt, und der Betrag zur Ausloosung und Aufkündigung eines gleichnamigen Pfandbriefbetrages gestellt (§. 36.).

Die also in den Amortisationsfonds gelangten Pfandbriefe bleiben weiterhin von der Ausloosung ausgeschlossen.

Für jeden Darlehnsschuldner wird ein Konto angelegt und auf selbigem allhalbjährlich:

a) der von dem Schuldner eingezahlte nothwendige und event. der freiwillige Beitrag,

b) der Antheil am Zinsgewinn

gut-

gutgeschrieben. Zu letzterem Behuf wird der Gesammtbetrag der von der betreffenden Fürstenthumslandschaft erhobenen Zinsen der Bestandspfandbriefe des Fonds auf die Darlehnsschuldner, welche am Schlusse des vorhergegangenen Zinstermins mit einem Antheile am Amortisationsfonds angeschrieben waren, und zwar nach Verhältniß dieses Antheils rechnungsmäßig vertheilt. Bruchtheile von Pfennigen werden bis zur nächsten Vertheilung zurückgestellt.

Die Rechnung über den Fonds wird ganzjährig abgelegt und von dem Fürstenthumskollegium revidirt, demnächst aber dem durch drei Meistbetheiligte aus der Zahl der Darlehnsschuldner verstärkten Engeren Ausschusse (§. 45.) zur Superrevision und Abnahme vorgelegt.

§. 29.

Disposition des Darlehnsschuldners über den Amortisationsfonds.

Wenn der kontirte Antheil eines beliehenen Grundstücks an dem Amortisationsfonds

a) den ganzen Betrag des darauf haftenden Darlehns vollständig erreicht hat, so wird der Bestand zum Zweck der Abbürdung des Darlehns und nur zu diesem Zweck verwendet.

b) Bis dahin, während der Amortisationsperiode, findet eine Disposition von Seiten des Schuldners über den Fonds, und insbesondere eine Abschreibung des aufgesammelten Bestandes von der Darlehnsschuld, nur insoweit statt, daß der Schuldner, wenn der vierte Theil seiner Darlehnsschuld aufgesammelt ist, das Recht hat, die Tilgung und Abschreibung des gleichen Antheilbetrages seiner Schuld und zwar mit der Wirkung zu verlangen, daß weiterhin Zinsen und Amortisationsbeiträge nur von dem noch ungetilgten Betrage der Schuld zu berechnen und zu entrichten bleiben.

Auf derartige Darlehnsabzahlungen (a. b.) finden die Bestimmungen des §. 26. ebenfalls Anwendung.

c) Der Antheil des Schuldners an dem Amortisationsfonds geht mit dem Grundstücke auf jeden neuen Erwerber des letzteren von Rechtswegen über; doch kann von keinem Grundstücksbesitzer über den Fonds anders als in der oben bestimmten Weise disponirt, namentlich kann derselbe ohne das Grundstück nicht abgetreten, derselbe auch aus anderen Titeln von keinem Dritten, insbesondere nicht von den Hypothekengläubigern, noch auch sonst im Wege der Exekution in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

d) Wenn der Schuldner seine Darlehnsschuld aus anderen Mitteln vollständig ablöst, so wird ihm sein kontirter Antheil am Amortisationsfonds zu seiner Disposition extradirt:

 §. 30.

§. 30.

Kosten.

An Kosten des Darlehnsgeschäftes hat der Darlehnnehmer zu übertragen und zur Kasse der betreffenden Fürstenthumslandschaft zu entrichten:

a) im Falle eine landschaftliche Abschätzung des Grundstücks oder eine Taxrecherche stattgefunden hat, die Kosten derselben, also die Kosten der Vermessung und Kartirung, resp. der Revision des Vermessungswerkes, die Kommissionsgebühren und die Gebühren etwa zugezogener Sachverständiger. Bei Festsetzung dieser Gebühren wird das Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857. resp. die landschaftliche Gebührenordnung vom Jahre 1858. Littr. A. und die Königliche Verordnung vom 29. März 1844. zum Grunde gelegt. Den dort nicht erwähnten Kreistaxatoren (§. 7.) werden an Diäten zwei Thaler für jeden Arbeitstag und an Reisekosten einschließlich der Reisediäten funfzehn Silbergroschen für jede Meile des Hinweges und ebensoviel für jede Meile des Rückweges gewährt;

b) in allen Fällen:

   1) ein Pauschquantum zur Deckung der Korrespondenz- und allgemeinen Kosten nach folgender Skala: bei einem Werthe des Grundstücks bis 1000 Thaler Einen Thaler, bis 5000 Thaler zwei Thaler, bis 10,000 Thaler drei bis vier Thaler, bis 50,000 Thaler drei bis fünf Thaler,

   2) die Kosten der Verbriefung und der hypothekarischen Eintragung des Darlehns,

   3) an Kosten für Ausfertigung der Neuen Pfandbriefe zwölf Silbergroschen für jedes Pfandbriefstück.

Zur Deckung der Kosten ist der Darlehnsucher verbunden, bei Einleitung des Darlehnsgeschäfts einen angemessenen Kostenvorschuß zur Kasse der Fürstenthumslandschaft einzuzahlen.

B. Von den Pfandbriefen.

§. 31.

Umfang der Pfandbrief-Emission.

Für jedes Darlehn, welches nach vorstehenden Bestimmungen bewilligt und auf den Namen der Landschaft hypothekarisch ingrossirt worden ist, wird ein gleicher Betrag Neuer Pfandbriefe emitirt. Weiterhin, bei eintretender Rück-

zah-

zahlung eines Darlehns, wird ein gleicher Betrag kursirender Pfandbriefe eingelöst und aus dem Umlaufe zurückgezogen.

§. 32.

Ausfertigung.

Die Neuen Pfandbriefe werden von der Generallandschafts-Direktion zu Breslau nach anliegendem Muster in Apoints von 20, 25, 30, 50, 100, 200, 500, 1000 Thalern und danach zu bildenden Serien ausgefertigt und, nebst dem Hypotheken-Instrumente über das Darlehn, der Kontrolkommission in Breslau zur Mitvollziehung vorgelegt.

Die Kontrolkommission bildet sich aus dem Präsidenten des höchsten Gerichtshofes in Breslau, als Vorsitzendem, und aus zwei richterlichen Beamten. Sie ist berufen, zu prüfen, ob für die Landschaft wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnforderung auf ein Grundstück hypothekarisch versichert und eingetragen worden ist. Nach hiervon genommener Ueberzeugung und nur in diesem Falle vollziehen die Mitglieder der Kontrolkommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe; letztere werden allererst durch diese Vollziehung perfekt, und erst nachdem sie erfolgt ist, in die von der Landschaft über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Auf dem Hypotheken-Instrumente wird sodann von derselben Kommission ein Vermerk dahin registrirt:

> daß über den Betrag des innen verschriebenen Darlehns Neue Pfandbriefe ausgefertigt worden seien, und daß dem zufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehnkapital zwar zum Zweck der Befriedigung von Pfandbriefinhabern und der Einlösung von Pfandbriefen nach §. 34. des Regulativs, außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt, oder aber durch richterliches Erkenntniß amortisirt, oder endlich nach Kündigung und Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirt worden sei.

Der Hypothekenrichter darf nur in dieser Voraussetzung löschen oder Cessionen eintragen. Nur in dem Falle, wenn das beliehene Grundstück zur Subhastation gestellt und aus den Kaufgeldern desselben das Darlehn oder ein Theilbetrag desselben abgezahlt wird, findet die Löschung des abgezahlten Betrages im Hypothekenbuche auf Grund der Kaufgelderbelegungs-Verhandlung und ohne Produktion dafür eingelöster Neuer Pfandbriefe statt; die Landschaft aber ist nichtsdestoweniger verpflichtet, den empfangenen Betrag zur Einlösung aufzukündigender Neuer Pfandbriefe zu verwenden und diese aus dem Umlaufe genommenen Briefe zu kassiren.

§. 33.

Zinskupons.

Den Neuen Pfandbriefen werden von der Generallandschafts-Direktion selbst-

selbstständige Zinsanweisungen (Zinskupons) nach anliegendem Muster und auf längstens fünf Jahre beigegeben; die Ausreichung wird auf den Kapitalbriefen abgestempelt.

§. 34.

Rechte des Pfandbriefinhabers.

Der Inhaber eines Neuen landschaftlichen Pfandbriefes hat das Recht, von der Landschaft

a) die terminliche Zahlung der verschriebenen Zinsen, und zu dem Zweck die Ausreichung und Einlösung der Zinskupons,

b) die Zahlung des verschriebenen Kapitals in dem Falle zu verlangen, wenn sein Pfandbrief als ein durch das Loos zur Baareinlösung bezeichneter öffentlich aufgerufen worden ist.

Sollte er seine Befriedigung von der Landschaft im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen die Landschaft seine Befriedigung

a) zunächst aus dem Sicherheitsfonds, und

b) demnächst aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für bewilligte Darlehne erworben hat,

mittelst richterlicher Ueberweisung zu suchen.

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber eines Neuen Pfandbriefes nicht zu.

§. 35.

Zinszahlung. Verjährung.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Kupons erfolgt vom 25. Juni und 28. Dezember ab an öffentlich bekannt zu machenden Tagen bei den Kassen der Fürstenthumslandschaften und bei der Generallandschafts-Direktion.

Ein Aufgebot und eine Mortifikation der Zinskupons findet nicht statt.

Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinskupons ausgereicht gewesen, werden die neuen auf Vorzeigen der Pfandbriefe an deren Inhaber verausfolgt.

Das Forderungsrecht aus den Kupons und also das Recht der Zinsenforderung für die darin bezeichneten Termine erlischt, wenn die Kupons innerhalb vier Jahren, vom Verfalltermine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§. 36.

Kapitalzahlung.

Hinsichtlich der Einlösung der Kapitalbriefe gelten folgende Bestimmungen:

a) Die einzulösenden Pfandbriefstücke werden durch Ausloosung gesucht und, nach

nach vorgängiger öffentlicher Aufkündigung, in den halbjährigen Zinsterminen mittelst Baarzahlung des Nennwerthes eingelöset.

b) Jede von der Landschaft ausgehende Kündigung von Pfandbriefen muß, wenn der Einlösungstermin in Johannis eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Januar, und wenn derselbe in Weihnachten eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Juli durch dasjenige öffentliche Blatt, welches zur Publikation amtlicher Erlasse in der Provinz bestimmt ist (zur Zeit durch die Regierungs-Amtsblätter), auf Kosten der Landschaft veröffentlicht, der Kündigungserlaß auch bei den Schlesischen Landschaftskassen und an den Börsen von Breslau und Berlin ausgehängt werden. Ob und in welchen anderen Blättern die Bekanntmachung zu inseriren, bleibt dem Ermessen der Generallandschafts-Direktion, von welcher dieselbe ausgeht, überlassen.

In dem Erlasse muß der gekündigte Pfandbrief nach dem Zinssatze, der Serie, der Nummer und dem Betrage bezeichnet, der Fälligkeitstermin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zu sofortiger Einlieferung des Pfandbriefes enthalten, die Rechtsfolge der Unterlassung dahin ausgedrückt sein: daß der säumige Inhaber mit dem Pfandbriefrechte präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Baarvaluta werde verwiesen werden.

Weiterhin muß im Laufe der Monate März und bezüglich September die Aufforderung zur Einlieferung durch dasselbe Blatt in Betreff aller bis dahin nicht eingelieferten Pfandbriefe und zwar auf Kosten der Inhaber derselben wiederholt werden.

c) Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe sind verpflichtet, dieselben vor dem Verfalltermine in der Landschaftskasse abzuliefern oder postfrei einzusenden. Ueber die Einlieferung wird von der Landschaft Rekognition ertheilt, und gegen Rückgabe dieser im Verfalltermine die Kapitalzahlung geleistet.

d) Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinskupons — soweit diese vorausgereicht und am Verfalltermine des Kapitals noch nicht fällig sind — zurückgeliefert werden; für nicht zurückgelieferte wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

e) Wenn ein gekündigter Pfandbrief nicht spätestens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstermine, d. i. bis zum 15. Mai, bezüglich 15. November, eingeliefert und hiedurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt worden ist, so hat der Gläubiger den hieraus entstehenden Zinsenverlust sich selbst beizumessen.

f) Wenn aber der gekündigte Pfandbrief auch im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August (für den Johannistermin), bezüglich 1. Februar (für den Weihnachtstermin) nicht eingeliefert worden ist, so hat die Generallandschafts-Direktion die Baarvaluta, nach Entnahme des

dem

dem Gläubiger zur Last fallenden verhältnißmäßigen Beitrages zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung, zu ihrem Depositorium zu veranschaffen und die in dem Kündigungserlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festzusetzen.

g) Nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, also mit dem 1. October, bezüglich 1. April tritt die Verbindlichkeit der Landschaft, als Depositalbehörde, ein, dem Inhaber des Pfandbriefes von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarvaluta $3\frac{1}{3}$ Prozent Depositalzinsen zu berechnen, oder aber die Valuta für Rechnung des Gläubigers in Neue Pfandbriefe umzusetzen.

h) Hat der Inhaber den gekündigten Pfandbrief zwar vor dem Verfalltermine eingeliefert, die Baarvaluta aber unabgehoben gelassen, so findet wegen deren Deposition und Verzinsung dasselbe statt, was vorstehend für den Fall der unterlassenen Einlieferung vorgeschrieben ist.

i) Wenn ein Pfandbrief nicht durch Baarzahlung eingelöst, sondern nur weil die Landschaft gerade dieses individuellen Pfandbriefes zu einer bestimmten Operation bedarf, mittelst eines anderen gleichhaltigen Pfandbriefes eingetauscht werden soll, so muß derselbe ebenfalls öffentlich aufgekündigt werden. Auch für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen, mit den aus der Natur der Valuta sich von selbst ergebenden Abweichungen. Der Betrag nicht eingelieferter Kupons wird hier durch Zurückhalten der entsprechenden Kupons des Ersatzbriefes gedeckt, der verhältnißmäßige Beitrag zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung aus den Zinsen des Ersatzbriefes entnommen, und an die Stelle der von der Valuta eines nicht eingelieferten Pfandbriefes zu entrichtenden Depositalzinsen treten hier die dem Inhaber unverkürzt zu Gute gehenden Zinsen des Ersatzbriefes.

§. 37.

Umlauf der Pfandbriefe.

Da die Pfandbriefe nicht auf die Namen bestimmter Gläubiger lautend, sondern auf jeden Inhaber ausgefertigt werden, so finden wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation, des Aus- und Wiederinkurssetzens derselben die gemeingesetzlichen Bestimmungen über die auf jeden Inhaber lautenden Papiere auch auf diese Neuen Pfandbriefe Anwendung.

§. 38.

Deposition.

Pfandbriefinhaber, welche ihre Pfandbriefe unter Zurückhaltung der Zinskupons bei der Landschaft niederlegen, empfangen über das Depositum eine auf ihren Namen lautende Depositalrekognition, und haben an Depositalgebühren gleich bei der Niederlegung von einem Depositum unter 1000 Thaler zwanzig Silbergroschen,

groschen, und von einem größeren Depositum denselben Betrag für je 1000 Thaler ein- für allemal zu entrichten.

§. 39.

Umfertigung.

Wenn ein neuer Pfandbrief durch Vermerke, oder Befleckung, oder Beschädigung zum ferneren Umlaufe unbrauchbar geworden ist, gleichwohl aber die wesentlichen Kriterien der Aechtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung des Zinsfußes, der Serie, der Nummer, des Kapitalbetrages, der ausfertigenden Generallandschaft, und den Vermerk der Kontrolkommission annoch erkennen läßt, so kann der Inhaber die Umschreibung desselben nach Maaßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1843. (Gesetz-Samml. S. 177.) beantragen, und die Verausfolgung eines neuen gleichhaltigen, kursfähigen Pfandbriefes anstatt jenes, gegen Berichtigung der Ausfertigungskosten einschließlich der Schreibegebühren, verlangen.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen worden, andere Exemplare unter denselben Nummern und über dieselben Beträge gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt. Ob der vorerforderte Beweis geführt sei, bleibt lediglich der Beurtheilung der Landschaft vorbehalten.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden — oder wenn in dem vorhin gedachten Falle der Beschädigung die wesentlichen Kriterien des Pfandbriefes nicht mehr erkenntlich sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist — findet eine Ausfertigung nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation desselben (§. 40.) und in diesem Falle immer unter neuer Nummer statt.

§. 40.

Aufgebot, Amortisation der Pfandbriefe.

Wenn ein neuer Pfandbrief seinem Inhaber entwendet worden oder sonst abhanden gekommen ist,

a) so hat die Generallandschafts-Direktion die ihr von dem Inhaber hierüber erstattete Anzeige, in welcher die behauptete Thatsache bescheinigt sein muß, unter genauer Bezeichnung des Pfandbriefes und des Antragstellers, sofort durch das für die Publikation amtlicher Erlasse bestimmte öffentliche Blatt, und durch zwei in Breslau erscheinende Zeitungen bekannt zu machen. Sodann muß die nächste periodische Erneuerung der Zinskupons abgewartet werden. Wenn auf die zu diesem Zwecke erlassene allgemeine Aufforderung an alle Pfandbriefinhaber der in Rede stehende Pfandbrief nicht eingereicht wird,

b) so erläßt die Generallandschafts-Direktion die förmliche Ediktalladung und fordert den etwanigen Inhaber auf, sich spätestens in einem, auf den zweiten Zinstermin nach der Ediktalladung anzuberaumenden Präjudizialtermine zu

zu melden, widrigenfalls er mit allen Ansprüchen an die Landschaft, welche er aus dem Pfandbriefe herleiten könnte, werde präkludirt und der Pfandbrief selbst werde amortisirt werden. Die Ladung wird in den vorhin bezeichneten Blättern und in einer Berliner Zeitung dreimal und dergestalt inserirt, daß von der letzten Insertion bis zu dem Termine eine dreimonatliche Frist offen bleibt. Außerdem wird dieselbe bei allen Schlesischen Landschaftskassen und an den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine Niemand, so werden die Akten mit einer von der Generallandschafts-Direktion auszustellenden Bescheinigung des Inhalts: daß seit der ersten öffentlichen Bekanntmachung (a.) der Pfandbrief nicht eingeliefert und ein Anspruch darauf nicht angemeldet worden sei, dem Gerichte der Stadt Breslau vorgelegt, und dieses setzt, bei befundener Beobachtung der obigen Vorschriften, die angedrohte Präklusion und Amortisation durch ein Erkenntniß fest, welches durch Aushang an der Gerichtsstätte publizirt wird. Sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden, wird die erfolgte Amortisation von der Generallandschafts-Direktion öffentlich bekannt gemacht und der amortisirte Pfandbrief in dem Pfandbriefregister gelöscht, dem Extrahenten aber ein neuer ausgefertigt (§. 39.).

§. 41.

Kapitalverjährung.

Ist ein Neuer Pfandbrief während dreißig Jahren zur Erneuerung der Zinskupons nicht eingereicht worden, so wird das öffentliche Aufgebot desselben von der Generallandschafts-Direktion eingeleitet und auf deren Requisition von dem Richter die Präklusion des Inhabers und die Amortisation des Pfandbriefes erkannt. Es kommen dabei überall die in dem vorhergehenden Paragraphen unter Buchstabe b. enthaltenen Bestimmungen mit der Abweichung zur Anwendung, daß die Bescheinigung auf den ganzen dreißigjährigen Zeitraum gerichtet werden muß.

Ist die Valuta für einen gekündigten Pfandbrief während dreißig Jahren, welche vom Fälligkeitstermine ab zu berechnen sind, nicht erhoben worden, so findet dasselbe statt, was vorstehend hinsichtlich der präskribirten Pfandbriefe verordnet ist.

C. Von dem Sicherheitsfonds.

§. 42.

Bestimmung.

Der Sicherheitsfonds ist dazu bestimmt, die Forderungsrechte der Inhaber Neuer Pfandbriefe zu garantiren und die Erfüllung der entsprechenden Zahlungsverbindlichkeiten sicher zu stellen. Insoweit daher bei der Subhastation eines beliehenen Grundstücks das darauf gewährte Darlehn nicht vollständig mit seinen Neben-

Nebenforderungen zur Perzeption gelangt, und aus dem für dies Grundstück aufgesammelten Amortisationsfonds nicht gedeckt werden kann, muß der Ausfall von dem Sicherheitsfonds übertragen, und daher auch der durch Hypothek nicht mehr gedeckte und deswegen aus dem Umlauf zurückzuziehende Betrag Neuer Pfandbriefe durch Zahlung der Valuta aus dem Sicherheitsfonds eingelöset werden.

§. 43.

Quellen.

In den Sicherheitsfonds fließet:

a) das in der Jahreszahlung des Schuldners (§. 16.) enthaltene einhalb Prozent der Darlehnsschuld (welches außer dem zur Verzinsung der Pfandbriefe und zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmten Betrage entrichtet wird) während der ersten zehn Jahre des Schuldverhältnisses;

b) es fließen dazu ferner die innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist nicht erhobenen Pfandbriefzinsen (§. 35.);

c) die nach dreißigjähriger Präskriptionsfrist aufgebotenen und gerichtlich amortisirten Pfandbriefe und Pfandbrief-Einlösungsvaluten nebst Zinsen (§. 41.);

d) der Zinsgewinn, welchen die Landschaft aus der zinsbaren Belegung unabgehobener Zinsen und Kapitalien etwa bezieht;

e) endlich wachsen dem Fonds die Zinsen seiner Bestandspfandbriefe zu.

§. 44.

Verwaltung.

Der Fonds wird von der Generallandschafts-Direktion verwaltet. Die Bestände desselben werden in Neuen Pfandbriefen angelegt und diese durch Kündigung nach dem Loose und Baareinlösung nach dem Nennwerthe beschafft. Zu dem Ende wird für jeden Zinstermin, und zwar sieben Monate vor Eintritt desselben, ein Etat der zu erwartenden und anzulegenden Baareinnahmen projektirt, und der Betrag zur Ausloosung und Aufkündigung eines gleichnamigen Pfandbriefbetrages gestellt (§. 36.).

Die also in den Sicherheitsfonds gelangten Pfandbriefe bleiben weiterhin von der Ausloosung ausgeschlossen.

§. 45.

Rechnungslegung.

Die Rechnung über den Sicherheitsfonds wird ganzjährig aufgestellt und von dem durch drei Meistbetheiligte aus der Zahl der Darlehnschuldner zu verstärkenden Engeren Ausschusse der Landschaft revidirt und abgenommen. Die Meistbetheiligten werden von der Generallandschafts-Direktion, und zwar je einer

einer aus dem Oberschlesischen, aus dem Mittelschlesischen und aus dem Niederschlesischen Landschaftsdepartement einberufen. Sie beziehen an Diäten für den Reise- und resp. den Arbeitstag drei Thaler, an Reisekosten die mittleren der in dem Königlichen Erlasse vom 10. Juni 1848. normirten Reisekostensätze.

Die Meistbetheiligten treten mit dem Engeren Ausschusse zusammen, und nehmen an allen, die Revision und Abnahme der Rechnungen über den Sicherheitsfonds — ingleichen der Rechnungen über den Amortisationsfonds (§. 28.) — betreffenden Verhandlungen desselben Theil, wobei ihnen das volle Stimmrecht gebührt.

Nach beendeter Rechnungsabnahme wird der Hauptbetrag der Einnahme und der Ausgabe, der verbliebene Bestand des Sicherheitsfonds, und der Betrag der kontribuirenden, d. i. der schwebenden Pfandbriefschuld, veröffentlicht.

D. Allgemeine Bestimmungen.

1) Das vorstehende revidirte Regulativ tritt mit dem 1. Mai 1868. in Kraft. Von diesem Tage ab findet eine Bewilligung von Darlehnen und eine Ausfertigung von Neuen Pfandbriefen auf der Grundlage des alten Regulativs vom 11. Mai 1849. nicht weiter statt. Alle nach diesem Tage auf nicht inkorporirte Grundstücke gewährte Darlehne und alle nach diesem Tage ausgefertigten Neuen Pfandbriefe unterliegen den Bestimmungen des revidirten Regulativs.

2) Die durch die Ausführung des alten Regulativs vom 11. Mai 1849. bis zum 1. Mai 1868. begründeten Rechtsverhältnisse bleiben unverändert fortbestehen. Insbesondere bleiben

a) den Inhabern derjenigen Neuen Pfandbriefe, welche auf Grund des alten Regulativs vom 11. Mai 1849. emittirt worden sind, die in demselben Regulativ ihnen beigelegten Rechte und darunter namentlich das Recht, ihre Befriedigung eintretenden Falls aus dem für diese Pfandbriefe nach §§. 9. 22. a. a. O. gewidmeten Sicherheitsfonds und aus den von der Landschaft vor dem 1. Mai 1868. erworbenen Hypotheken zu verlangen, ihnen ausschließlich vorbehalten.

Es verbleibt auch dieser Sicherheitsfonds im Genusse der ihm überwiesenen Hebungen, und es wird die Verwaltung desselben auch fernerhin selbstständig und abgesondert von anderen landschaftlichen Fonds, insbesondere abgesondert von dem für die ferner zu emittirenden Neuen Pfandbriefe nach §§. 16. 42. des revidirten Regulativs gewidmeten neuen Sicherheitsfonds, fortgeführt.

b) Gleichergestalt bleiben auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Darlehnschuldner, resp. der Besitzer von Grundstücken, welche auf Grund des alten Regulativs vom 11. Mai 1849. beliehen worden sind, fortbestehen, die Schuldner daher insbesondere verpflichtet, die

ihnen

ihnen im §. 6. desselben Regulativs auferlegten Zahlungen auch fernerhin zu entrichten.

3) Wenn weiterhin durch die nach §. 31. des alten Regulativs vom 11. Mai 1849. fortgesetzte Aufkündigung und Einlösung von Neuen Pfandbriefen, welche auf Grund desselben Regulativs emittirt sind, alle diese Pfandbriefe aus dem Umlaufe zurückgezogen und in dem für sie gewidmeten Sicherheitsfonds werden angesammelt worden sein, so soll dieser Sicherheitsfonds als solcher geschlossen und ausgeschüttet, der zwanzigste Theil desselben (fünf Prozent) soll als ein zu dem dauernden Zweck der Sicherstellung von Darlehnen, welche auf nichtinkorporirte Grundstücke gewährt werden und von Pfandbriefen, welche zu diesem Behuf emittirt werden, gewidmetes landschaftliches Korporationsvermögen zurückgehalten, die übrigen neunzehn Zwanzigstel (fünf und neunzig Prozent) des Bestandes sollen zur Abbürdung der auf Grund des alten Regulativs vom 11. Mai 1849. ausgegebenen Darlehne, soweit solche alsdann noch verzinslich ausstehen, verwendet werden. Für die Bestimmung der Theilnehmungsrechte der einzelnen Schuldner soll alsdann der Gesammtbetrag der von einem Jeden zu diesem Fonds geleisteten Beiträge maaßgebend sein.

Insofern hiernach ein Bestand des Fonds übrig bleibt, wird derselbe dem vorgedachten, durch die Rücklage von fünf Prozent gebildeten Korporationsvermögen überwiesen.

4) Nach Ablauf von zehn Jahren seit der landesherrlichen Bestätigung des revidirten Regulativs wird dies Regulativ wiederum zur Revision gestellt, und werden bei dieser wiederum auch Besitzer nichtinkorporirter, landschaftlich beliehener und nicht beliehener Grundstücke gehört.

Anlage A. zu §. 32.

Serie ..... № ..... à .... Thlr.

Der Schlesischen Landschaft

Neuer Pfandbrief über .... Thaler Courant, à 30 Thlr. per Pfund fein gerechnet, und .... Prozent jährliche Zinsen.

Ausgefertigt auf Grund des Revidirten Regulativs vom .... Fundirt auf einen Sicherheitsfonds und auf eine gleichnamige Hypothekenforderung. — Kündbar und einlöslich von Seiten der Landschaft — unkündbar von Seiten des Inhabers.

Breslau, am ..ten .... 18..

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(L. S.) (Unterschriften.)

Auf Grund der Vorschrift in §. 32. des Regulativs vom .... bestätigt.

Breslau, am ..ten .... 18..

Control-Commission.

(Unterschriften.)

Serie ..... № ..... à .... Thlr.

Zinskupons sind ausgereicht bis mit ......
....

Anlage B. zu §. 33.

(Vorderseite.)

(Adler)

Zinskupon № ..... **Littr.** ..... Rthlr. .....

Nach Eintritt des Fälligkeitstermins 25. Juni .... (28. Dezember) zahlen an öffentlich bekannt zu machenden Tagen die Schlesischen Landschaftskassen dem Einlieferer dieses Kupons den Betrag von .... Thalern als halbjährige Zinsen eines Schlesischen Pfandbriefes über .... Thaler.

Breslau, am ..ten .... 18..

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Eingetragen im Kuponregister Fol.....

(Kehrseite.)

Das Forderungsrecht des Inhabers erlischt, wenn innerhalb vier Jahren nach Eintritt des Fälligkeitstermins dieser Kupon nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.

(Nr. 6934.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867., betreffend die Regelung der Disziplinarstrafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. November d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die nach den §§. 8. beziehungsweise 23. der beiden Verordnungen über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, beziehungsweise in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen vom 26. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 1073. und 1085.) in Wirksamkeit verbliebene Disziplinarstrafgewalt der Universitätsbehörden zu Kiel und Marburg Anwendung finden soll: 1) bei den eigentlichen akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf der Studirenden und deren Verhältniß gegen die Oberen und Lehrer der Universität beziehen; 2) bei allen unter Studirenden vorfallenden Ehrenkränkungen und leichten Mißhandlungen; 3) bei Duellen unter Studirenden mit Hiebwaffen, sofern kein Theil eine schwere oder erhebliche Körperverletzung erlitten hat; 4) bei allen Handlungen der Studirenden, welche im Sinne der gemeinen Strafgesetze als Uebertretungen anzusehen sind, jedoch mit Ausschluß der einfachen Beleidigung außer den Fällen der Nr. 2. und der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. Auch bei anderen als den vorstehend bezeichneten strafbaren Handlungen der Studirenden sollen die Universitätsbehörden noch ferner und ohne Rücksicht darauf, ob ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist oder nicht, und in welcher Weise das eingeleitete gerichtliche Strafverfahren geendigt hat, befugt sein, gegen den Angeschuldigten auf Ausschließung von der Universität (Exklusion, Consilium abeundi, Relegation) zu erkennen.

Sie haben diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1867.

Wilhelm.

v. Mühler. Gr. zur Lippe.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz.

(Nr. 6935.) Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39. der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862. (Gesetz-Samml. 1862. S. 213.). Vom 29. November 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. M. den in der Generalversammlung vom 29. April d. J. beschlossenen Zusatz zu Artikel 39. der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu genehmigen und zugleich, in Abänderung der Allerhöchsten Order vom 31. Mai 1862., das Erforderniß einer staatlichen Genehmigung des Geschäftsplanes der genannten Gesellschaft für die Folge aufzuheben geruht.

Dies wird nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Zusatze durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 29. November 1867.

Der Justizminister.	Der Minister des Innern.
Gr. zur Lippe.	Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6936.)

(Nr. 6936.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin. Vom 4. Dezember 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. November 1867. den von der außerordentlichen Generalversammlung der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank in Cöslin laut notarieller Verhandlung vom 10. August 1867. gefaßten Beschluß wegen Abänderung des unter dem 1. Oktober 1866. genehmigten Gesellschafts-Statuts (Gesetz-Samml. von 1866. S. 703. ff.) in der dem zweiten Antrage der Gesellschaft entsprechenden Fassung zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Dezember 1867.

Der Finanzminister.
Frh. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).